

Oberfeldarzt Ziegler

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **7 (1899)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Abonnement:
 Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halb-
 jährlich 1 Fr. 75.
 Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halb-
 jährlich 2 Fr. —
 Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



Insertionspreis:
 (per einpaltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Ct.
 Für das Ausland 40 "
Reklamen:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

Offizielles Organ und Eigentum

des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
 und des Schweizerischen Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen zc. sind bis auf weiteres
 zu richten an Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schuler & Cie. in Biel.

† Oberfeldarzt Ziegler.

Nach langen, mit unendlicher Geduld ertragenen Leiden ist am 17. Mai in Bern der Oberfeldarzt der schweizerischen Armee, Herr Oberst Dr. Adolf Ziegler, gestorben und am 20. Mai zur ewigen Ruhe bestattet worden. Die politischen Blätter haben die hohen Verdienste des Verstorbenen anerkennend gewürdigt und ihm, dem Vielgeschmähten und Verkannten, den wohlverdienten Dank des Vaterlandes ausgesprochen.

Auch uns ziemt es, in dankbarer Anerkennung des Mannes zu gedenken, der mit seltener Einsicht die Bedeutung des freiwilligen Sanitätswesens erkannte und seine Entwicklung mit Nachdruck förderte. Waren doch die Ausbreitung und Popularisierung des schweizerischen Roten Kreuzes und der Ausbau der Genferkonvention Herzensangelegenheiten des Verstorbenen, der vom Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, vom Militär-sanitätsverein und vom Samariterbund in den letzten Jahren seines Lebens zum Ehrenmitglied ernannt worden ist.

Als im Jahre 1882 dank dem Anstöße der ersten Militär-sanitätsvereine (Bern und Zürich) der Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz als Nachfolger des aufgelösten „Hilfsvereins für Schweiz. Wehrmänner“ gegründet wurde, gehörte Ziegler der ersten Centraldirektion als Mitglied an; später war seine Mitgliedschaft eine solche „ex officio“ und seit Inkrafttreten der neuen Centralstatuten vom 12. Juli 1893 glaubte man auf dieselbe gänzlich verzichten zu dürfen, wobei indessen seitens des geschäftsleitenden Ausschusses von Fall zu Fall nicht versäumt wurde, den bewährten Rat Zieglers einzuholen. Ihm verdankt der Centralverein u. a. die in Tabellenform verfaßte „Geschichte des Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz von 1866—1896“, seiner Zeit an der Genfer Landesausstellung ein Hauptstück der Abteilung „Rotes Kreuz“.

Den Militär-sanitäts- und Samaritervereinen stand Dr. Ziegler gleichmäßig sympathisch gegenüber und es soll ihm unvergessen bleiben, daß er zusammen mit Dr. Robert Vogt den allerersten, vom Militär-sanitätsverein Bern ins Leben gerufenen Samariterkurs in Schutz nahm und die als angehende Kurpfuscher und Quacksalber verschrieenen Kursteilnehmer mit seiner Autorität deckte, indem er — weit vorausschauend — bereits den gewaltigen Baum im Geiste erblickte, der aus dem schwachen Samenkörnchen, dem ersten Samariterkurs in der Länggasse zu Bern, hervorgehen sollte und, wir dürfen es mit Stolz sagen, hervorgegangen ist. Mit welcher Freude, Genugthuung und Stolz hat Herr Oberst Ziegler letztes Jahr die zehnjährige Gründungsfeier des schweizerischen Samariterbundes mitgemacht, wie hat er endlich

die Schaffung des schweiz. Centralsekretariates für freiwilligen Sanitätsdienst gefördert und durch seine kräftige und einsichtige Fürsprache möglich gemacht!

Nicht weniger groß sind die Verdienste Zieglers um den Ausbau der Genferkonvention, worüber ein einläßliches Gutachten aus seiner Feder geflossen ist. Wenn die Haager Konferenz dazu gelangt, die Erweiterung der Genferkonvention in Diskussion zu ziehen, so wird sie kaum umhin können, die Zieglerschen Thesen zu Rate zu ziehen und namentlich darauf zu achten, für den Landkrieg und für den Seekrieg je eine besondere Konvention vorzubereiten. Die Verhältnisse des Seekrieges sind so schwierig, Betrügereien unter dem Schutze der Genfer Flagge so naheliegend, daß für die Seemächte unbedingt ein besonderes Statut erforderlich ist. Es ist ja bekannt, daß die sogenannten Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868 nur deshalb von den Mächten nicht anerkannt wurden und daher niemals völkerrechtliche Kraft erlangten, weil diese Zusatzartikel eine Anzahl Punkte betreffend die Marine enthielten, über welche eine Einigung in der diplomatischen Konferenz nicht zu erzielen gewesen war; ohne Marine-Artikel wären die Zusatzartikel längst Völkerrecht.

Infolge seiner genauen Vertrautheit mit dem Wesen der Genferkonvention und mit den Institutionen der freiwilligen Hülfe war Ziegler in den letzten Jahren stets bundesrätlicher Delegierter an den Konferenzen des Roten Kreuzes und hat die Schweiz auf das würdigste vertreten. Die schweizerischen Rot-Kreuz-, Militär-sanitäts- und Samaritervereine haben an Ziegler einen warmen Freund und unablässigen Förderer verloren. Sei ihm die Erde leicht und gesegnet sein Andenken!

Mt.

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, Montag den 26. Juni 1899, morgens 9 Uhr, im Landratsaal im Rathaus zu Glarus.

Traktandenverzeichnis:

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung.
2. Bericht der Direktion pro 1898/99.
3. Departement für das Finanzielle: Abnahme der durch das Rechnungsrevisorat (Sektion Zürich) geprüften Jahresrechnung pro 1898; Budget pro 1899.
4. Departement für die Instruktion: Bericht pro 1898/99 und Arbeitsprogramm mit Budget pro 1899/1900.
5. Departement für das Materielle: Bericht pro 1898/99 und Arbeitsprogramm mit Budget pro 1899/1900.
6. Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Anträge der Direktion und der einzelnen Sektionen:
 - a) Antrag der Direktion betreffend Errichtung einer Schule zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen;
 - b) Antrag der Direktion: Genehmigung der „Anleitung zur Beschaffung von transportablen Krankenbaracken und deren Ausrüstung“.
7. Wahl der Direktion pro 1899—1902.
8. Wahl des Rechnungsrevisorates pro 1900.
9. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
10. Urfällige Anträge, Anregungen der einzelnen Sektionen oder einzelner Mitglieder, resp. Delegierter.
11. Unvorhergesehenes.

Die Vorstände der Kantonal- und Lokalsektionen vom schweiz. Centralverein v. Roten Kreuz, sowie der Bundesvorstand des schweiz. Samariterbundes und das Centralkomitee des schweiz. Militär-sanitätsvereins sind höflichst gebeten, an unterzeichneten Sekretär bis spätestens 18. Juni nächsthin mitzuteilen: a) die Zahl der gegenwärtigen Aktiv- und Passivmitglieder; b) die Namen der gemäß § 9 unserer Statuten bestimmten Abgeordneten für die Delegiertenversammlung in Glarus.

Dank dem freundlichen Entgegenkommen der Kantonalsektion Glarus vom Roten Kreuz findet Sonntag den 25. Juni, abends 8 Uhr, ein gemütliches Rendez-vous mit den Mit-